



Hecken und Agroforst-Systeme unterscheiden sich durch ihre Nutzung. Außerdem unterliegen Hecken einem Beseitigungsverbot, Agroforst-Systeme hingegen nicht. Foto: B. Petersen

Hecken und Agroforst-Systeme

Diese Unterschiede müssen Landwirte beachten

Sowohl Hecken als auch Agroforst-Systeme sind Gehölzstrukturen in der Landschaft. Beide haben Vorteile für den Erhalt und für die Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft. Rechtlich gesehen gibt es jedoch einige entscheidende Unterschiede, Landwirte müssen sie bei der Anlage von Gehölzstrukturen beachten.

Hecken: Nutzung ist keine Pflicht

Hecken sind alle linienförmigen Strukturen, die aus dicht stehenden Gehölzen gebildet werden. Sie wurden ursprünglich zur Einfriedung oder Abgrenzung von Flächen verwendet. Die Zusammensetzung der Pflanzenarten, Höhe, Breite und Längen können je nach Standort variieren. Bei der Pflege anfallendes Material wurde genutzt, die Nutzung ist aber keine Pflicht.

Ein **Agroforst** wird auf Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland angelegt, um Rohstoffe zu gewinnen und auf gleicher Fläche auch Nahrungsmittel zu erzeugen. Eine Pflanzung von 50 bis 200 Bäumen/ha gilt in diesem Fall nicht als Grünlandumbruch. Die Anlage muss in Niedersachsen von der Landwirtschaftskammer genehmigt werden. Die entsprechenden Antragsunterlagen und weitere Informationen sind unter dem folgenden Link zu finden:

https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/40312_Agroforstsysteme_%E2%80%93_Nutzungskonzept_%E2%80%93_GAP_Direktzahlungen

Für die Anlage gelten folgende Vorgaben aus §4 (2) der GAP Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV):

- mind. 2 Streifen, die max. 40 % der Fläche einnehmen
- verstreut mind. 50 bis max. 200 Gehölze/ha
- <https://www.gesetze-im-internet.de/gapdzv/index.html>

Sowohl für Hecken als auch für Agroforst-Systeme gelten bei der Pflanzung die Abstandsregelungen nach Niedersächsischem Nachbarrechtsgesetz (NNachbG):

- §31 Abstand des Zauns zur Grenze: 0,60 m
- §52 (2) Abstand der Pflanzung über 3 m Höhe in der freien Landschaft zur Grenze: 1,25 m
- https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=173005,1

Auswahl der Gehölze: gebietseigen oder nicht

Für die Pflanzung einer **Hecke** ist man bei der Auswahl der Gehölzarten relativ frei, sofern standorttypische Gehölze verwendet werden. Das Pflanzgut muss nach §40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „gebietseigen“ sein.

https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_40.html

Für **Agroforst-Systeme** wählt man passende Gehölzarten für die Kultivierung aus, die dem Ziel – zukünftige Nutzung – entsprechen. Die Pflanzen müssen nicht gebietseigen sein. Zu beachten ist die Negativliste in Anlage 2 der GAPDZV, in der einige Gehölzarten aufgeführt sind, die seit 1.1.22 nicht mehr erlaubt sind.

https://www.gesetze-im-internet.de/gapdzv/anlage_1.html



Hecken (links) und Agroforst-System (rechts) sind sich in ihrer Ausprägung oft ähnlich, rechtlich gibt es jedoch einige Unterschiede. Fotos: B. Petersen/KÖN

Bitte beachten

Bio-Betriebe benötigen immer öko-zertifizierte Pflanzen oder eine Ausnahmegenehmigung.

Pflege und Beseitigungsregeln

Hecken dürfen gemäß §5 bzw. §22 NNatSchG nicht beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Eine sachgemäße Pflege ist erlaubt und in regelmäßigen Abständen notwendig, um die vielfältigen Funktionen einer Hecke zu erhalten. Der Schnitt darf aber nach §39 NNatSchG nicht in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. geschehen.

Alle Tätigkeiten in **Agroforst-Systemen** fallen nach §3 GAPDZV unter den Begriff der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Nimmt der Landwirt mit dem Agroforst-System an der Ökoregelung 3, „Beibehaltung von Agroforst“, teil, ist die Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig. Wird eine Streuobstwiese als Agroforst-System angelegt, so fällt diese Fläche trotzdem unter NNatSchG §24 und gehört damit zu den gesetzlich geschützten Biotopen, die nicht zerstört werden dürfen.

https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?templatelD=document&xid=3938208,1

Hecken sind als Brache anrechenbar

Hecken gehören ab einer Länge von 10 m Länge und bis zu einer Durchschnittsbreite von 15 m zu den Landschaftselementen, für die ein Beseitigungsverbot gilt. Eine Pflege ist möglich und gilt als „nicht produktiv“, auch wenn das Schnittgut genutzt wird. Als nicht produktive Flächen sind Hecken für GLÖZ 8 (Mindestanteil von nicht produktiven Flächen) in voller Größe anrechenbar auf die 4 %-Brache.

<https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/veroeffentlichungen/cross-compliance-131040.html>

Da **Agroforst-Systeme** produktiv genutzt werden, können Sie nicht für GLÖZ 8 angerechnet werden. Sie gehören aber auch nicht zu den Landschaftselementen und können jederzeit in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung zurückverwandelt werden.

Förderung vorerst nur für Agroforst-Systeme

Zurzeit gibt es keine Förderung vom Land Niedersachsen für eine **Hecke**. Wer eine pflanzen möchte, muss sich individuell um eine Förderung bemühen. Ansprechpartner vor Ort können sein:

- UNBs oder Naturschutzstiftungen der Landkreise (Naturschutzprogramme oder Fläche als Kompensationsfläche anbieten) (www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/unb-liste-43435.html)
- Jägerschaft/Jagdpädchter (www.ljn.de/ueber-uns; Hegebuschprogramm)
- Stiftung Kulturlandschaft (www.stiftungskulturlandpflege.de/home/)
- bei Gemeinnützigkeit des Betriebes, Niedersächsische BINGO Umweltstiftung (www.bingo-umweltstiftung.de/)

Für **Agroforst-Systeme** kann Ökoregelung 3, „Beibehaltung von Agroforst“, beantragt werden. Die Förderung gibt es in Niedersachsen auf Acker- und Grünlandflächen. Honoriert wird die Fläche der Gehölzstreifen ab 2024 mit 200 €/ha.

Die Voraussetzungen dafür sind laut Nr. 3 in Anlage 5 (zu §17 Absatz 1) zur GAPDZV:

- Flächenanteil der Gehölzstreifen an der förderfähigen Fläche 2-35%
 - Gehölzstreifen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt
 - mind. 2 Gehölzstreifen
 - Gehölzstreifen 3 m bis 25 m breit
 - Abstand zum Rand der Fläche mind. 20 m, max. 100 m; bei Anlage entlang eines Fließgewässers kann der Abstand < 20 m sein
 - Abstand der Streifen zueinander mind. 20 m, max. 100 m
- https://www.gesetze-im-internet.de/gapdzv/anlage_5.html

Kontakt und Impressum:

Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen

Naturschutz-Team • Bahnhofstraße 15 b • 27374 Visselhövede • Tel. 04262/9593-00

Autorin: Birgit Petersen

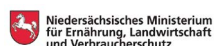
Redaktion: Ulrike Hoffmeister

Quellen: * Richtlinie AUKM (Bremen, Hamburg und Niedersachsen),

Fassung vom 2.12.2022

Gestaltung: benSwerk • S. Beneš

Gefördert aus den Mitteln des Landes Niedersachsen



Stand der Informationen: Oktober 2023

Das Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen

informiert:

Tel. 04262/9593-00, info@oeko-komp.de



Kompetenznetzwerk
Ökolandbau
Niedersachsen GmbH